V o r l a g e des Verwaltungsausschusses zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Bauausschuss, der Finanzausschuss und der Theologische Ausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate
- Anlage 2: Darstellungen zu Zuweisungsveränderungen und finanziellen Auswirkungen

Kirchengesetz zur Änderung der Zuweisungsverordnung Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABI. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 17. Juli 2014 (ABI. 2014 S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Grundzuweisung

- (1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.
- (2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet:

mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro;

mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro;

mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro.

Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn

- die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,
- 2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und
- 3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.

Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor."

- 2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2 wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.
 - (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.
 - (3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt:
 - 2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags,
 - 2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags,
 - 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.
 - (4) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt."

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:
 - "(4a) Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz 2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und
 - 2. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und
 - 3. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.

Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.

(4b) Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

ANLAGE 1: Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Geltendes Recht		Stand Drucksache 63/13	Änderungsvorschläge Verwaltungsausschuss
§ 2 Grundzuweisung		§ 2 Grundzuweisung	§ 2 Grundzuweisung
(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben wird eine Grundzuweisung gewährt, die nach der Gemeindegliederzahl bemessen wird. Die Gemeindeglieder werden mit Gewichtungsfaktoren wie folgt berücksichtigt: 1. bis 250. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 2,000, 251. bis 500. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,250, 501. bis 750. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,125, ab dem 751. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,125, ab dem 751. Gemeindeglied: 1,000.		(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben der Kirchengemeinden wird eine Grundzuweisung gewährt. Die Summe der Grundzuweisung an alle Kirchengemeinden wird zur Hälfte unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl auf die Kirchengemeinden verteilt. Die andere Hälfte wird nach dem Verhältnis der den Dekanaten zugewiesenen Gemeindepfarrstellen auf die Dekanate verrechnet und anschließend nach der Gemeindegliederzahl auf die Kirchengemeinden in den einzelnen Dekanaten verteilt. Für das Verhältnis der zugewiesenen Gemeindepfarrstellen sind die mit Wirkung ab 1. Januar 2015 geltenden Werte maßgeblich.	(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.
12.000 Euro gezahlt. (2) Zur Finanzierung oder Mal- und Sachkosten von zu wird eine Pauschale gewähligkeit des Gottesdienstes ri	ısätzlichen Predigtstellen rt, die sich nach der Häu-	(2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt.	(2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sach <u>ausgaben</u> von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, <u>die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet:</u> mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro.
Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn a. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, b. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und c. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für		Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn a. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, b. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und c. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senio-	Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, 2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und 3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere

Geltendes Recht	Stand Drucksache 63/13	Änderungsvorschläge Verwaltungsausschuss
Senioren und Kranke, dient. Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.	ren und Kranke, dient. Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.	für Senioren und Kranke, dient. Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.
§ 3 Gebäudezuweisung	§ 3 Gebäudezuweisung	§ 3 Gebäudezuweisung
(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach dem Tagesneubauwert und der Gemeindegliederzahl. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Mitgenutzte Räume Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) sind mit Ausnahme der Bauunterhaltung den Gemeindehäusern bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf gleichgestellt. Der kirchliche Nutzungsanteil ist hierbei zu berücksichtigen. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.	(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl. Angemietete Räume sind eigenen Gebäuden gleichgestellt. Die Zuweisung für Gemeindehäuser mit anerkannten Sakralräumen wird um den Faktor 1,50 bezogen auf den Zuweisungsbetrag für Gemeindehäuser ohne Sakralräume erhöht. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Mitgenutzte Räume Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) sind mit Ausnahme der großen Bauunterhaltung den Gemeindehäusern gleichgestellt. Der kirchliche Nutzungsanteil ist hierbei zu berücksichtigen. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.	Erhalt der bestehenden Rechtslage; zunächst wird keine Veränderung der Gemeindehaus- zuweisung empfohlen.
§ 11 Übergangsregelung	§ 11 Übergangsregelung	§ 11 Übergangsregelung
Zur Einführung der vorgenannten Abschnitte wird ein Übergangszeitraum von fünf Jahren festgelegt.	(1) Zur Einführung der <u>neugefassten</u> Zuweisungen gemäß § 2 und § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird ein Übergangszeitraum von vier Jahren festgelegt.	 (1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2_wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt. (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung
(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Unterschiedsbetrag der Zuweisung nach dieser Rechtsverordnung für das Haushaltsjahr 2009 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2008 zum Stichtag 1. Juli 2008 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben. Unterschiedsbeträge bei bedarfsbezogenen Zuweisungen (insbesondere für Kindertagesstät-	(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Unterschiedsbetrag der Zuweisungen nach § 2 und § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2015 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2014 zum Stichtag 1. Juli 2014 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.	nach § 2_für das Haushaltsjahr <u>2016</u> und der Zuweisung für das Haushaltsjahr <u>2015 wird</u> zum Stichtag 1. Juli <u>2015</u> ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.

Geltendes Recht	Stand Drucksache 63/13	Änderungsvorschläge Verwaltungsausschuss
ten, Pfarrhäuser, besondere Einrichtungen und Funktionen, Bedarfszuweisungen) bleiben hierbei unberücksichtigt. (3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise umgesetzt: 2009: 20 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2010: 40 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2011: 60 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2012: 80 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2013: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags. In Höhe des jeweils noch nicht umgesetzten Anteils	(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2015: 0 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2016: 20 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 50 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.	(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.
des Unterschiedsbetrags wird eine Übergangszuweisung gewährt beziehungsweise eine Übergangsverrechnung vorgenommen. (4) Kirchengemeinden und Dekanate, die aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden bzw. Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird für fünf Jahre in einer Summe nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses gezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, die seit dem 1. Januar 2009 aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind, und alle Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013		(4) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.
aus einem Zusammenschluss hervorgehen.	(bisher) § 4 Funktionszuweisung (4) Eine Kirchengemeinde erhält eine zusätzliche Funktionszuweisung in Höhe der jeweils geltenden Pauschale gemäß § 2 Absatz 2 unter folgenden Voraussetzungen:	(4a) Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz 2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfol-

Geltendes Recht	Stand Drucksache 63/13	Änderungsvorschläge Verwaltungsausschuss
(4) Kirchengemeinden und Dekanate, die aus einem	 a) Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet. b) Die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden. c) Die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft. Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft. § 11 Übergangsregelung (4) Dekanate, die aus einem Zusammenschluss mehre- 	 gen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft. Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.
Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden bzw. Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird für fünf Jahre in einer Summe nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses gezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, die seit dem 1. Januar 2009 aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind, und alle Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss hervorgehen.	rer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird für fünf Jahre in einer Summe nach Wirksamverwerden des Zusammenschlusses gezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss hervorgehen.	Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.

ANLAGE 2: Darstellungen zu Zuweisungsveränderungen und finanziellen Auswirkungen

- 1. Überblick über das Alternativmodell
- 2. Implikationen des Alternativmodells
 - 2.1. Ausgewählte statistische Merkmale des Alternativmodells
 - 2.2. Zuweisungsseitige Auswirkungen des Alternativmodells
 - 2.3. Überschlägige Bewertung des Fusionsnachteilsausgleichs
 - 2.4. Finanzielle Auswirkungen des Alternativmodells für die EKHN
- 3. Rechenbeispiel zur Darstellung der Modellfunktionsweise

1. Überblick über das Alternativmodell

Die Merkmale des Alternativmodells zur Ausgestaltung der Grundzuweisung für die Kirchengemeinden der EKHN seien im Überblick dargestellt:

- Entfall der Tarifstaffelung nach Gemeindegröße, einheitlicher Tarif je Gemeindeglied.
- Zweigeteilter "Mindestbetrag":
 - a) Je Kirchengemeinde gilt eine Pauschale für den Gottesdienst von 5.000 Euro p.a.; außerdem gilt für den Gottesdienst je anerkannter zusätzlicher Predigtstelle eine Pauschale nach Gottesdiensthäufigkeit: i) wöchentlich: 5.000 Euro p.a., ii) 14-täglich: 3.000 Euro p.a., iii) monatlich: 2.000 Euro p.a.
 - b) Pauschale "Sonstiges" i.H.v. 3.000 Euro p.a. je Kirchengemeinde, bei Verrechnung mit der gliederbezogenen Grundzuweisung.
- Umfassender Ausgleich ggf. verbleibender finanzieller Fusionsnachteile (vgl. Abschnitt 2.3.).
- "Funktionszuweisungsmodell" bei Zuweisungseinbußen von mehr als zehn Prozent (vgl. auch Abschnitt 2.4.) unter den gem. Gesetzesentwurf definierten Voraussetzungen.
- Aufkommensneutrale Umstellung des Zuweisungssystems.

Ein systematischer Vergleich des Zuweisungssystems der EKHN mit den Zuweisungssystemen von neun anderen Landeskirchen stand für die Beratungen zur Verfügung.

Zur Fusionsneutralität:

- Durch das Alternativmodell wird eine weitgehende Fusionsneutralität der Grundzuweisungsstruktur für die Kirchengemeinden der EKHN erreicht, insbesondere durch die Einführung eines einheitlichen Tarifs je Gemeindeglied.
- Die Pauschale "Sonstiges" i.H.v. 3.000 Euro p.a. je Kirchengemeinde kann sich bei Fusionen nachteilig auswirken; allerdings sind hiervon maximal rd. 20 Kleinstgemeinden betroffen. Nur bei diesen Gemeinden wird der Absicherungseffekt der Pauschale tatsächlich wirksam.
- Im Alternativmodell können sich im Übrigen aus der Grundzuweisung nur dann finanzielle Fusionsnachteile ergeben, wenn eine Kirchengemeinde infolge eines Zusammenschlusses als Predigtstelle mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst gelten würde (vgl. auch Abschnitt 2.3. mit Beispielberechnungen).

2. Implikationen des Alternativmodells

2.1. Ausgewählte statistische Merkmale des Alternativmodells

Modell gem. Drucksache 63/13:

36% (11%) der Gemeinden weisen im neuen System hohe Zuweisungseinbußen von -10% (-30%) und mehr auf. Diese Gemeinden umfassen in Summe rd. 210 Tsd. (29 Tsd.) Gemeindeglieder, d.h. 12% (2%) aller EKHN-Gemeindeglieder.

Alternativmodell:

Einbußen sind durch die Mindestabsicherung je Gemeinde (5.000 + 3.000 = 8.000 Euro p.a.) auf bis zu -33,3% begrenzt. 6% der Gemeinden weisen hohe Zuweisungseinbußen von -10% und mehr auf. Diese Gemeinden umfassen in Summe rd. 12 Tsd. Gemeindeglieder, d.h. 0,7% aller EKHN-Gemeindeglieder. Die betreffenden Gemeinden liegen fast gänzlich im Bereich des heutigen Mindestbetrags von 12.000 Euro p.a. und würden stattdessen Beträge zwischen i.d.R. 8.000 und 10.000 Euro p.a. erhalten.

Tabelle 1 verdeutlicht weitere statistische Merkmale im vergleichenden Überblick.

Tabelle 1: Ausgewählte statistische Merkmale

1. Modell gem. D	rucksache 63/13	2. Alternativmodell		
Zugewinne im Ø:	10,9%	Zugewinne im Ø:	4,1%	
Max.:	38% (ein Ausreißer außen vor)	Max.:	11,5%	
Min.:	0,1%	Min.:	0,1%	
Streuung der Zugewinne:	9,0%	Streuung der Zugewinne:	3,0%	
Einbußen im Ø:	-12,8%	Einbußen im Ø:	-4,4%	
Max.:	-0,2%	Max.:	-0,1%	
Min.:	-87,1% (ein Ausreißer außen vor)	Min.:	-33,3%	
Streuung der Einbußen:	17%	Streuung der Einbußen:	7,0%	
Einbußen im Ø (abs.):	-3.172 Euro p.a.	Einbußen im Ø (abs.):	-897 Euro p.a.	
Streuung:	1.810 Euro	Streuung:	800 Euro	

2.2. Zuweisungsseitige Auswirkungen des Alternativmodells

Die nachstehenden Übersichten entsprechen weitgehend den in Drucksache 63/13 vorzufindenden Aufbereitungen. Sie dienen der vergleichenden Veranschaulichung der Implikationen des alternativ unterbreiteten Modellvorschlags. Der Fokus ist dabei auf einen aggregierten <u>Überblick</u> gerichtet, auf einzelgemeindliche Darstellungen wurde verzichtet. "Variante 1" bezieht sich auf das Modell gem. Drucksache 63/13, "Variante 2" bezieht sich auf den vorliegenden alternativen Regelungsvorschlag. Im Ergebnis zeigen sich im Alternativmodell spürbar moderatere Auswirkungen hinsichtlich auftretender Zuweisungsveränderungen.¹

Abbildung 1 zeigt die Auswirkungen der Zuweisungsveränderung nach Gemeinde-Größenkategorien.

-

¹ Anmerkung: Datenbasis sämtlicher Aufbereitungen ist das Jahr 2012, i.S. der Konsistenz analog zu Drucksache 63/13.

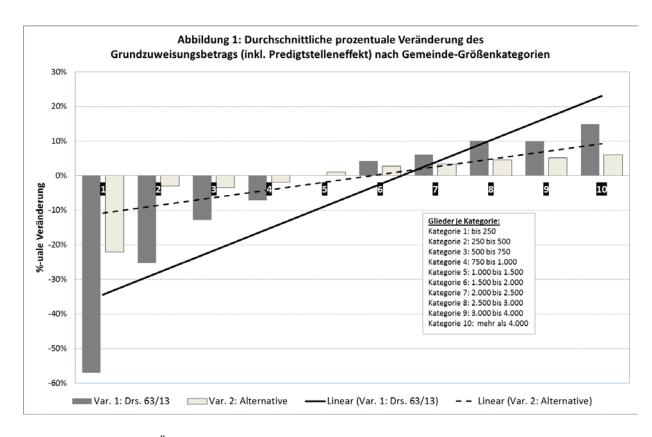
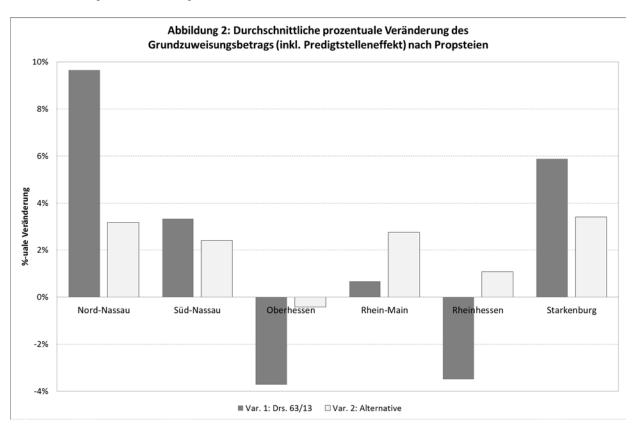


Abbildung 2 gibt eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen nach Propsteien; Abbildung 3 stellt die Auswertung der Zuweisungseffekte nach Dekanaten dar.



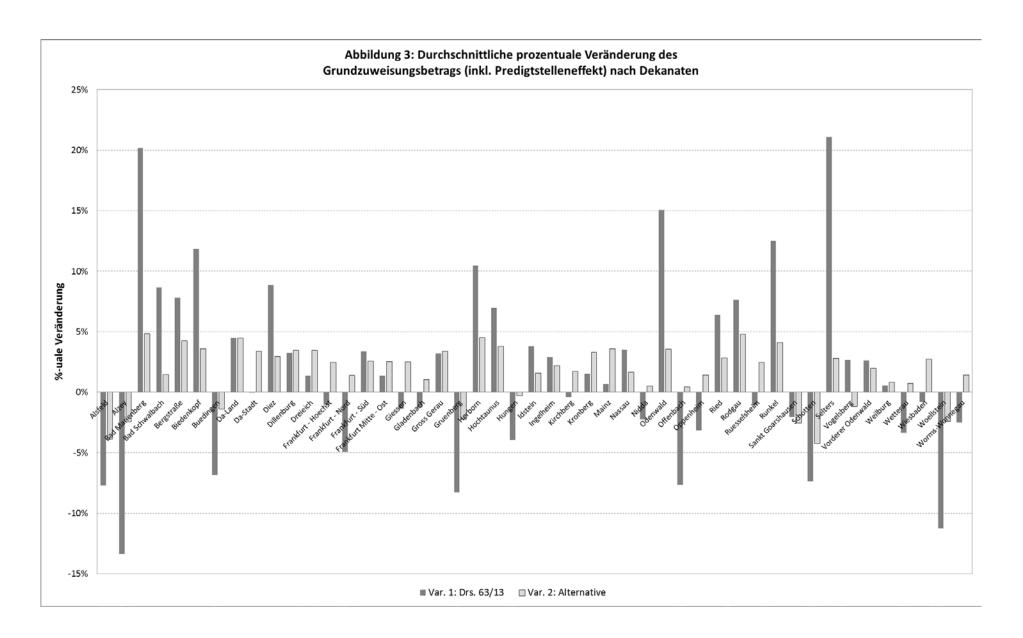


Tabelle 2 enthält eine Übersicht, welche die regionale Verteilung der Kirchengemeinden mit Mindestbetrag wie auch die Einflüsse resultierender Zuweisungsänderungen in den beiden Modellen gesondert darstellt. Eine tabellarische Gesamtübersicht über Größen- und Ergebniswirkungen der vorgeschlagenen Zuweisungssystematik findet sich in Tabelle 3, aufgegliedert nach Propsteien und Dekanaten.

Tabelle 2: Auswirkungen auf Kirchengemeinden mit Mindestzuweisungsbetrag

			Var. 1:		_	
		Mindest-	Drs.		Var. 2:	
Dekanat	Gemeinde	betrag in Euro	63/13 in Euro	Abw. in %	Alternative in Euro	Abw.
Dekanat Alsfeld	Gemeinde Appenrod	12.000	6.979	-42%	10.370	in % -14%
Alsield	Arnshain	12.000	8.381	-30%	11.449	-14%
	Buessfeld	12.000	6.644	-45%	10.112	-5% -16%
	Dannenrod	12.000	4.845	-60%	8.728	-27%
	Elpenrod	12.000	5.943	-50%	9.573	-20%
	Erbenhausen	12.000	5.699	-53%	9.385	-22%
	Ermenrod Martin-Luther	12.000	6.857	-43%	10.276	-14%
	Haarhausen	12.000	3.840	-68%	8.000	-33%
	Hainbach	12.000	4.236	-65%	8.259	-31%
	Heidelbach	12.000	7.863	-34%	11.050	-8%
	Helpershain	12.000	8.259	-31%	11.355	-5%
	Kestrich	12.000	6.735	-44%	10.182	-15%
	Lehrbach	12.000	6.918	-44%	10.162	-14%
	Ruelfenrod St. Martinsgem	12.000	2.011	-83%	8.000	-33%
	Schadenbach	12.000	5.272	-56%	9.057	-25%
	Schwabenrod u. Münch-Leus	12.000	8.777	-27%	11.753	-23%
	Udenhausen	12.000	7.466	-38%	10.745	-10%
	Wettsaasen	12.000	4.571	-62%	8.517	-29%
	Windhausen	12.000	6.339	-47%	9.877	-18%
	Zeilbach Johannesgem.	12.000	5.150	-57%	8.963	-25%
Alzey	Bechenheim	12.000	6.951	-42%	11.003	-8%
Aizey	Bermersheim v.d.H.	12.000	4.290	-64%	8.705	-27%
	Dautenheim	12.000	7.820	-35%	11.753	-2%
	Dintesheim	12.000	2.281	-81%	8.000	-33%
	Ensheim	12.000	6.190	-48%	10.346	-14%
	Esselborn	12.000	6.706	-44%	10.792	-10%
	Gau-Koengernheim	12.000	5.539	-54%	9.784	-18%
	Hangen-Weisheim	12.000	7.277	-39%	11.284	-6%
	Hochborn	12.000	5.403	-55%	9.666	-19%
	Kettenheim	12.000	4.996	-58%	9.315	-22%
	Lonsheim	12.000	7.575	-37%	11.542	-4%
	Nack	12.000	7.521	-37%	11.495	-4%
Bad Schwalbach	Adolfseck	12.000	3.578	-70%	8.000	-33%
	Hohenstein	12.000	6.865	-43%	10.534	-12%
	Niedermeilingen	12.000	7.651	-36%	11.167	-7%
	Springen	12.000	6.196	-48%	9.995	-17%
	Steckenroth	12.000	8.232	-31%	11.636	-3%
Biedenkopf	Berghofen	12.000	8.469	-29%	11.706	-2%
	Eifa	12.000	8.114	-32%	11.425	-5%
Buedingen	Burgbracht	12.000	4.724	-61%	9.104	-24%
	Enzheim	12.000	2.780	-77%	8.000	-33%
	Heegheim	12.000	6.020	-50%	10.229	-15%
Diez	Hirschberg	12.000	7.504	-37%	11.355	-5%
Frankfurt Mitte -	Frankfurt Christus-Immanu	12.000	4.460	-63%	9.151	-24%
i idilkidit Millio -	i idilitidit Offistas-Illillialia	12.000	4.400	0070	3.131	Z+70

		Mindest- betrag in	Var. 1: Drs. 63/13 in	Abw.	Var. 2: Alternative	Abw.
Dekanat	Gemeinde	Euro	Euro	in %	in Euro	in %
Ost						
	Frankfurt Gehörlosengemei	12.000	2.344	-80%	8.000	-33%
Gladenbach	Damshausen	12.000	4.880	-59%	9.244	-23%
	Diedenshausen	12.000	3.236	-73%	8.000	-33%
Gruenberg	Ilsdorf	12.000	3.987	-67%	8.330	-31%
3	Roethges	12.000	7.384	-38%	11.167	-7%
	Stockhausen	12.000	5.868	-51%	9.901	-17%
	Unter-Seibertenrod	12.000	4.941	-59%	9.127	-24%
Hochtaunus	Gemuenden	12.000	7.086	-41%	11.331	-6%
Idstein	Dasbach	12.000	4.154	-65%	8.470	-29%
	Eschenhahn	12.000	7.017	-42%	10.862	-9%
	Hennethal	12.000	5.922	-51%	9.948	-17%
	Ketternschwalbach	12.000	7.578	-37%	11.331	-6%
Ingelheim	Vendersheim	12.000	7.349	-39%	11.402	-5%
Nassau	Friedrichssegen	12.000	6.947	-42%	10.769	-10%
1140044	Hoemberg-Zimmerschied	12.000	8.076	-33%	11.706	-2%
	Schweighausen	12.000	7.709	-36%	11.402	-5%
Nidda	Blofeld	12.000	7.175	-40%	11.120	-7%
Odenwald	Wald-Amorbach	12.000	6.027	-50%	9.924	-17%
Offenbach	Offenbach-Franz. Reform. Gem.	12.000	4.899	-59%	9.643	-20%
Oppenheim	Eimsheim Erlöserkirche	12.000	6.634	-45%	10.886	-9%
Орреннени	Friesenheim	12.000	6.978	-42%	11.191	-7%
	Weinolsheim	12.000	7.480	-38%	11.636	-3%
Sankt Goarshau-	Wellielili	12.000	7.400	3070	11.000	370
sen	Diethardt	12.000	6.135	-49%	9.643	-20%
	Eschbach	12.000	3.749	-69%	8.000	-33%
	Himmighofen	12.000	7.591	-37%	10.745	-10%
	Lierschied	12.000	7.684	-36%	10.815	-10%
	Lipporn-Strueth	12.000	8.397	-30%	11.355	-5%
	Patersberg	12.000	8.924	-26%	11.753	-2%
	Reichenberg	12.000	3.718	-69%	8.000	-33%
	Reitzenhain	12.000	8.211	-32%	11.214	-7%
	Welterod	12.000	8.986	-25%	11.800	-2%
Schotten	Breungeshain	12.000	8.379	-30%	11.566	-4%
	Busenborn	12.000	5.716	-52%	9.479	-21%
	Feldkruecken	12.000	5.776	-52%	9.526	-21%
	Goetzen	12.000	6.793	-43%	10.323	-14%
	Mittel-Seemen	12.000	5.656	-53%	9.432	-21%
	Nieder-Seemen	12.000	5.476	-54%	9.291	-23%
	Stornfels	12.000	4.399	-63%	8.447	-30%
	Volkartshain	12.000	3.262	-73%	8.000	-33%
Vogelsberg	Fraurombach	12.000	6.351	-47%	9.901	-17%
	Hopfmannsfeld	12.000	6.655	-45%	10.135	-16%
	Rimbach	12.000	8.904	-26%	11.871	-1%
	Rudlos	12.000	1.550	-87%	8.000	-33%
	Sandlofs	12.000	7.202	-40%	10.557	-12%
	Schlechtenwegen	12.000	4.558	-62%	8.517	-29%
	Wernges	12.000	5.926	-51%	9.573	-20%
Vorderer Oden- wald	Harpertshausen	12.000	6.939	-42%	11.097	-8%
Weilburg	Selters	12.000	6.843	-43%	10.745	-10%
vvenburg	Waldsolms-Weiperfelden	12.000	3.631	-70%		-33%
	vvalusolinis-vveiperielden	12.000	3.031	-70%	8.048	-33%

Dekanat	Gemeinde	Mindest- betrag in Euro	Var. 1: Drs. 63/13 in Euro	Abw.	Var. 2: Alternative in Euro	Abw.
Wetterau	Espa	12.000	6.960	-42%	11.284	-6%
	Hausen-Oes	12.000	4.467	-63%	9.033	-25%
	Heuchelheim	12.000	4.986	-58%	9.502	-21%
	Nieder Weisel Johannitergem. i.d.K.	12.000	338	-97%	8.000	-33%
	Ober-Hoergern	12.000	5.921	-51%	10.346	-14%
Woellstein	Biebelsheim	12.000	7.213	-40%	11.167	-7%
	Eckelsheim	12.000	7.899	-34%	11.753	-2%
	Gau-Weinheim	12.000	4.992	-58%	9.268	-23%
	Gumbsheim	12.000	7.734	-36%	11.613	-3%
	Ippesheim	12.000	4.334	-64%	8.705	-27%
	Tiefenthal	12.000	1.728	-86%	8.000	-33%
Worms- Wonnegau	Worms-Rosengarten	12.000	6.324	-47%	10.722	-11%

Anzahl: 105 105 Mittelwert: 6.037 -50% 10.044 -16% Min.: 8.000 -33% 338 -97% Max.: 8.986 -25% 11.871 -1%

Tabelle 3: Auswirkungen nach regionalen Strukturen

		Größenmerkmale		Zuweisungsv	eränderungen	
Propsteibereich	Dekanat	# Gd.	# Gld.	# Gd. < 500 Gld.	Ø Änderung gem. Var. 1: Drs. 63/13	Ø Änderung gem. Var. 2: Alternative
	Bad Marienberg	16	32.369	1	20%	5%
	Biedenkopf	20	25.568	5	12%	4%
	Dillenburg	19	31.656	0	3%	3%
	Gladenbach	28	32.996	5	-1%	1%
	Herborn	16	27.267	0	10%	4%
	Runkel	22	30.711	3	12%	4%
	Selters	17	26.477	1	21%	3%
Nord-Nassau	Weilburg	23	20.803	7	1%	1%
Nord-Nassau Ergebnis		161	227.847	22	10%	3%
	Alsfeld	54	31.505	32	-8%	-4%
	Buedingen	34	31.277	8	-7%	-1%
	Giessen	29	56.699	2	-1%	3%
	Gruenberg	33	24.410	14	-8%	-2%
	Hungen	19	18.648	4	-4%	0%
	Kirchberg	16	24.041	0	0%	2%
	Nidda	19	18.266	4	-2%	0%
	Schotten	26	16.272	14	-7%	-4%
	Vogelsberg	36	28.366	16	3%	-1%
Oberhessen	Wetterau	61	83.613	10	-3%	1%
Oberhessen Ergebnis		327	333.097	104	-4%	0%
	Alzey	36	25.225	21	-13%	-2%
	Ingelheim	23	31.450	5	3%	2%
	Mainz	22	51.839	0	1%	4%
	Oppenheim	19	23.174	4	-3%	1%
Rheinhessen	Woellstein	26	18.350	11	-11%	-2%

		Größenmerkmale		Zuweisungsv	eränderungen	
Propsteibereich	Dekanat	# Gd.	# Gld.	# Gd. < 500 Gld.	Ø Änderung gem. Var. 1: Drs. 63/13	Ø Änderung gem. Var. 2: Alternative
	Worms-Wonnegau	38	51.799	9	-2%	1%
Rheinhessen Ergebnis		164	201.837	50	-3%	1%
	Dreieich	15	35.825	0	1%	3%
	Frankfurt - Hoechst	11	26.859	0	-1%	2%
	Frankfurt - Nord	22	40.042	0	-5%	1%
	Frankfurt - Süd	8	30.992	0	3%	3%
	Frankfurt Mitte - Ost	13	32.200	2	1%	3%
	Gross Gerau	14	29.979	1	3%	3%
	Offenbach	15	21.670	1	-8%	0%
	Rodgau	16	48.462	0	8%	5%
Rhein-Main	Ruesselsheim	19	34.629	2	-1%	2%
Rhein-Main Ergebnis		133	300.658	6	1%	3%
	Bergstraße	34	74.170	1	8%	4%
	Da-Land	19	50.622	2	4%	4%
	Da-Stadt	20	48.534	1	0%	3%
	Odenwald	25	40.993	2	15%	4%
	Ried	19	37.466	2	6%	3%
Starkenburg	Vorderer Odenwald	40	62.299	4	3%	2%
Starkenburg Ergebnis		157	314.084	12	6%	3%
	Bad Schwalbach	29	32.125	10	9%	1%
	Diez	18	24.282	2	9%	3%
	Hochtaunus	31	60.953	2	7%	4%
	Idstein	24	25.953	8	4%	2%
	Kronberg	30	65.311	0	2%	3%
	Nassau	19	18.864	8	4%	2%
	Sankt Goarshausen	26	15.936	15	-2%	-3%
Süd-Nassau	Wiesbaden	43	85.387	0	-1%	3%
Süd-Nassau Ergebnis		220	328.811	45	3%	2%
Gesamtergebnis		1162	1.706.334	239		

2.3. Überschlägige Bewertung des Fusionsnachteilsausgleichs

Im Alternativmodell beträgt der höchstmögliche Fusionsnachteil im Falle des Zusammenschlusses zweier Gemeinden zunächst -3.000 Euro p.a. Ein Nachteil kann dann auftreten, wenn bei der Fusion eine Gemeinde beteiligt ist, bei der die Pauschale "Sonstiges" i.H.v. 3.000 Euro p.a. greift; betroffen sind maximal rd. 20 Gemeinden.

Beispielannahme:

Für 75% der betreffenden rd. 20 Gemeinden kommt perspektivisch ein Zusammenschluss in Frage.

Geschätzter "mittlerer" Fusionsnachteil: 2.500 Euro p.a. je Fusion Ausgleich je Fusion mit Fusionsnachteil: 62.500 Euro je Fusion

(Kapitalisierungsfaktor: 25 Jahre gem. Gesetzesentwurf)

Gesamtsumme bei 15 Fusionen: rd. 1.000.000 Euro

Ergänzung:

Die Differenzierung der Pauschale für zusätzliche Predigtstätten nach der Gottesdiensthäufigkeit (wöchentlich: 5.000 Euro p.a., 14-täglich: 3.000 Euro p.a., monatlich: 2.000 Euro p.a.) kann in Verbindung mit der im Alternativmodell verankerten Gottesdienstpauschale je Kirchengemeinde i.H.v. 5.000 Euro zu Fusionsnachteilen führen. Dies käme (nur) dann zum Tragen, wenn Kirchengemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses als Predigtstellen mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst gelten würden.

Der finanzielle Effekt hieraus ist in Ermangelung einer verlässlichen Datengrundlage über konkrete Gemeindezusammenschlüsse nicht belastbar abzuschätzen, dieser könnte jedoch die Gesamtsumme für Fusionsnachteilsausgleiche vermehrfachen (zumal der Effekt theoretisch nicht auf die o.g. 20 Gemeinden beschränkt ist). **Rechenbeispiel:** angenommen werden 50 Fusionen, bei denen Kirchengemeinden im Zuge von Zusammenschlüssen als Predigtstellen mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst gelten würden.

Hieraus folgender "mittlerer" Fusionsnachteil: 2.500 Euro p.a. je Fusion (Nachteil: 5.000 Euro p.a. ./. 3.000 Euro p.a. oder 5.000 Euro p.a. ./. 2.000 Euro p.a.)

Ausgleich je Fusion mit Fusionsnachteil: 62.500 Euro je Fusion

Gesamtsumme bei 50 Fusionen: rd. 3.000.000 Euro

2.4. Finanzielle Auswirkungen des Alternativmodells für die EKHN

Die Auswirkungen des Alternativmodells wurden für die Grundzuweisung gesamtkirchlich finanzneutral ausgestaltet. Mit der Sonderförderung von Kirchengemeinden über das Instrument des "Funktionszuweisungsmodells" können sukzessive Mehrkosten entstehen. Diese könnten allerdings einerseits ebenfalls sukzessive durch Kürzungen der Zuweisungsfaktoren aufgefangen werden. Andererseits begrenzt sich die Antragsmöglichkeit auf Kirchengemeinden, die mehr als zehn Prozent der Grundzuweisung verlieren; betroffen sind maximal rd. 70 Kirchengemeinden mit einer mittleren Einbuße von etwa -2.700 Euro p.a.

Die finanziellen Auswirkungen des Ausgleichs evtl. noch verbleibender finanzieller Fusionsnachteile sind in Abschnitt 2.3. dargestellt. Diese Einmalbedarfe wären über die jährlichen Haushalte zu finanzieren.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Kirchengemeinden, Dekanate und Propsteien ist auf die Darstellungen in den vorherigen Abschnitten zu verweisen.

3. Rechenbeispiel zur Darstellung der Modellfunktionsweise

Nachstehende Übersicht in Tabelle 4 veranschaulicht anhand eines Rechenbeispiels die Modellfunktionsweisen für das System gem. Drucksache 63/13 und für das Alternativmodell.

Tabelle 4: Darstellung der Modellfunktionsweisen

Variante 1 (Drs. 63/13)						
- Einheitlicher Pro-Ko	ppf-Tarif (50%), Bsp.:	13,70 Euro/Gld.				
- Pro-Kopf-Tarif nach	Dekanat (50%), Bsp.:	11,50 Euro/Gld.				
- Predigtstellenpauso	4.000 Euro					
Variante 2 (Alterna	tivmodell)					
- Einheitlicher Pro-Ko	ppf-Tarif:	23,45 Euro/Gld.				
- Predigtstellen-	wöchentlicher Gottesdienst (auch je Gd.):	5.000 Euro				
pauschale:	14-täglicher Gottesdienst:	3.000 Euro				
monatlicher Gottesdienst: 2.000 Euro						
- "Sockel Sonstiges"	je Gd., mit Verrechnung:	3.000 Euro				

Grunddaten: zwei Beispiel-Kirchen	gemeinden		
Gemeinde A		Gemeinde B	
1.750 Glieder		150 Glieder	
zus. Predigtstelle: Ja; 14-täglicher Gottesdienst		zus. Predigtstelle: Nein	
Heutiges System			
- 250*44,64 Euro/Gld.:	11.160	- 150*44,64 Euro/Gld. < 12.000:	12.000
- 250*27,90 Euro/Gld.:	6.975		
- 250*25,11 Euro/Gld.:	6.278		
- 1.000*22,32 Euro/Gld.:	22.320		
	<u>46.733</u>		<u>12.000</u>
Pauschale zus. Predigtstelle:	2.159	Pauschale zus. Predigtstelle:	0
<u>Summe</u>	<u>48.892</u>	<u>Summe</u>	<u>12.000</u>
Variante 1 (Drs. 63/13)			
- 1.750*13,70 Euro/Gld.:	23.975	- 150*13,70 Euro/Gld.:	2.055
- 1.750 *11,50 Euro/Gld.:	20.125	- 150 *11,50 Euro/Gld.:	1.725
	<u>44.100</u>		<u>3.780</u>
Pauschale zus. Predigtstelle:	4.000	Pauschale zus. Predigtstelle:	0
<u>Summe</u>	<u>48.100</u>	<u>Summe</u>	<u>3.780</u>
Variante 2 (Alternativmodell)			
- 1.750*23,45 Euro/Gld.:	41.036	- 150*23,45 Euro/Gld. > 3.000:	3.517
- Gottesdienstpauschale (Gd.):	5.000	- Gottesdienstpauschale (Gd.):	5.000
	<u>46.036</u>		<u>8.517</u>
Pauschale zus. Predigtstelle:	3.000	Pauschale zus. Predigtstelle:	0
<u>Summe</u>	<u>49.036</u>	<u>Summe</u>	<u>8.517</u>